Bundesverhältnisses war Einstimmigkeit im Plenum erforderlich; Liechtenstein besass damit ein absolutes Veto gegen jegliche solche Änderung.<sup>82</sup> Wie jeder Mitgliedstaat besass Liechtenstein auch das Initiativrecht in der Bundesversammlung.<sup>83</sup> Die hier beschlossenen Gesetze waren auch im Fürstentum zu verkünden,<sup>84</sup> was indessen öfter unterblieb, falls sie für Liechtenstein irrelevant waren.<sup>85</sup>

Liechtenstein gehörte in der engeren Bundesversammlung der 16. Kurie an, zusammen mit den Fürstentümern Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Reuss älterer und Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und ab 1838 noch mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Reine zielgerichtete, gemeinsame Bundespolitik der in der Kurie zusammengewürfelten Kleinstaaten war bei der Umständlichkeit und Unübersichtlichkeit der Kurie — die darin ein Ebenbild des ganzen Bundes en miniature bot — nicht möglich. Ein gemeinsamer Gesandter aller Kuriathöfe führte die 16. Stimme in der Bundesversammlung und vertrat die neun Staaten auch im Plenum. Er berichtete über die Sitzungen und holte für Abstimmungen Instruktionen ein, die er dann, wie es der Kuriatvertrag festsetzte, 7 zu einem Gesamtvotum zusammenstellte. Dies war ein schwieriges Unterfangen für den Gesandten, und er musste sich häufig für nicht instruiert erklären, so dass die 16. Stimme gar nicht ausgeübt werden konnte;

<sup>82</sup> Ebda., Art. 7; vgl. Huber I, S. 559, 593. Siehe unten S. 394 ff.

<sup>83</sup> Deutsche Bundesakte, Art. 5.

<sup>84 .</sup> Huber I, S. 600 f.

<sup>85</sup> Ein Teil der Karlsbader Beschlüsse – das Bundesgesetz über die Presse vom 20. Sept. 1819 – wurde im Fürstentum gar nicht verlautbart; mit der Erledigung vom 10. Nov. 1819: «Da im Fürstenthum keine Buchdruckerei besteht, so findet das Gesetz in demselben keine Anwendung», hatte man die Sache in Wien auf sich beruhen lassen, HK PExh. 1819/5876.

<sup>86</sup> Deutsche Bundesakte, Art. 4; vgl. Huber I, S. 588 f. Zu Reuss jüngerer Linie ebda., S. 584 f., und zu Hessen-Homburg ebda., S. 545 Anm. 1, 560 f., 590; vgl. auch Quaderer, S. 215.

<sup>87</sup> Kuriatvertrag zwischen den Mitgliedern der 16. Kurie vom 2. Apr. 1816, notariell beglaubigte Abschrift vom 25. Mai 1853, HK 1862/12149 (Beilage 2 ad 6009). Der Originalvertrag war bisher nicht aufzufinden. Der Kuriatvertrag geht auf einen Entwurf zurück, den der liechtensteinisch-reussische Bevollmächtigte am Wiener Kongress, von Wiese, am 6. Juni 1815 in einer Beratung der Bevollmächtigten der künftigen 16. Kurie vorlegte, 11. Juni 1815, HK 1815/2977 (2445). Vgl. Quaderer, S. 210 f.